

Satzung der Universität Augsburg über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 15. Juni 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) und Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 und Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 24. Juli 2011 (GVBl S. 301) und § 27 Abs. 1 Satz 6 und § 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2015 (GVBl S. 74) erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die örtlichen Auswahlverfahren an der Universität Augsburg, insbesondere das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 5 BayHZG für die in § 3 genannten Studiengänge.

§ 2 Fristen, Termine, Verfahren

Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die Regelungen der Hochschulzulassungsverordnung entsprechend.

§ 3 Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

¹An der Universität Augsburg sind die Studiengänge Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation (B.A.) – Haupt und Nebenfach, Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen), Erziehungswissenschaft (B.A.), Global Business Management (B.Sc.), (Informationsorientierte) Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.), (Informationsorientierte) Volkswirtschaftslehre (B.Sc.), Ingenieurinformatik (B.Sc.), Medien und Kommunikation (B.A.), Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung), Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (B.Sc.), Sozialwissenschaften (B.A.), Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) und Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) zulassungsbegrenzt. ²Im Rahmen des hierfür stattfindenden örtlichen Auswahlverfahrens werden die Studienplätze in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG nach Maßgabe der Auswahlkriterien des § 5 vergeben.

§ 4 Antragstellung

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind (§ 2 Satz 2 HZV), in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars (Online-Bewerbung) der Universität Augsburg für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres (Ausschlussfristen) zu übermitteln. ²Die Online-Bewerbung befindet sich auf den Internetseiten der Universität Augsburg.

(2) Ist einer der folgenden Fälle im Zulassungsantrag gekennzeichnet oder angegeben, so wird der Zulassungsantrag nach Abs. 1 nur wirksam und damit am Auswahlverfahren beteiligt, wenn das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular mit den entsprechenden Unterlagen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres (Ausschlussfristen) der Universität Augsburg zugegangen ist:

- Härtefallanträge,
- Anträge auf Nachteilsausgleich (Wartezeit oder Note),
- Anträge auf ein Zweitstudium,
- Anträge auf Verbesserung der Wartezeit,
- Anträge auf bevorzugte Zulassung,

- Anträge auf Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
- Anträge von beruflich Qualifizierten,
- Anträge von Personen besonderen öffentlichen Interesses (Sportlerquote),
- Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr bei Antragstellung nicht vollendet haben,
- Anträge mit Nachweisen der Berufstätigkeit oder Berufsausbildung für den Studiengang Medien und Kommunikation (B.A.),
- Anträge auf Zulassung in einem höheren Fachsemester.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die in der Online-Bewerbung einen Dienst geltend machen, müssen diesen erst dann durch eine Dienstzeitbescheinigung nachweisen, wenn sie dazu durch die Universität Augsburg aufgefordert werden.

(4) Anträge von minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern können nur dann berücksichtigt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters mit dem Antrag auf Zulassung der Universität Augsburg in der in Absatz 2 genannten Frist zugeht.

(5) ¹Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach § 2 Satz 2 HZV Deutschen gleichgestellt sind, ist eine Bewerbung über uni-assist erforderlich. Diese muss bei einer Bewerbung für ein Sommersemester bis zum 15. Januar und für ein Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres (Ausschlussfristen) bei uni-assist eingegangen sein. ²Die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sind mit dem Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. ³Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung eines Staates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums.

(6) ¹Reicht eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere schriftliche Zulassungsanträge nach Abs.2 ein, wird nur über den Zulassungsantrag entschieden, der dem elektronisch zum Fristablauf eingereichten Antrag entspricht. ²Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester im selben Studiengang ist unbeschadet von Satz 1 zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester nach § 35 Abs. 2 HZV erfüllt werden.

§ 5

Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengängen Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation (B.A;) – Haupt und Nebenfach, Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen), Erziehungswissenschaft (B.A.), (Informationsorientierte) Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.), (Informationsorientierte) Volkswirtschaftslehre (B.Sc.), Ingenieurinformatik (B.Sc.), Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung), Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (B.Sc.), Sozialwissenschaften (B.A.), Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) und Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) ¹Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zum Studiengang Medien und Kommunikation (B.A.) wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung das Auswahlkriterium nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHZG, nämlich eine studiengangbezogene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit zugrunde gelegt. ²Dabei erfolgt die Gewichtung gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 5 BayHZG innerhalb der Auswahlquote mit 60 % für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und mit 40 % für das Auswahlkriterium nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHZG. ³Bewerberinnen und Bewerber, die keine studiengangbezogene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit nachweisen können, erhalten als Durchschnittsnote für das Auswahlkriterium nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHZG die Note 4,0.

(3) ¹Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zum Studiengang Global Business Management (B.Sc.) wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung das Auswahlkriterium nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayHZG, nämlich das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, welches Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt, zugrunde gelegt. ²Dabei

erfolgt die Gewichtung gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 5 BayHZG innerhalb der Auswahlquote mit 51 % für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und mit 49 % für das Auswahlkriterium nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayHZG.³Die Auswahlkommissionen werden vom Prüfungsausschuss des Studienganges bestimmt und setzen sich aus einer Professorin und/oder einem Professor und zwei Beisitzerinnen und/oder Beisitzern zusammen.⁴Über den Ablauf des Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das benotete Ergebnis des Auswahlgesprächs ersichtlich sein müssen.⁵Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Inhalte des Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Inhalte können stichwortartig aufgeführt werden.⁶Die Niederschrift ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.⁷Die Auswahlentscheidung trifft ein von der Universitätsleitung beauftragtes Mitglied der Universität Augsburg.⁸Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum Auswahlgespräch erscheinen, erhalten als Durchschnittsnote für das Auswahlkriterium nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayHZG die Note 5,0.

(4) Im Studiengang nach Absatz 2 wird die Anzahl der am ergänzenden Hochschulauswahlverfahren zu beteiligenden Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auf die zweifache Menge, im Studiengang nach Absatz 3 auf die dreifache Menge der zur Verfügung stehenden Studienplätze begrenzt.

§ 6

Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

¹Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber.²Um die Befähigung feststellen zu können, wird die ausländische Hochschulzugangsnote in eine der deutschen Abiturnote entsprechenden Durchschnittsnote umgerechnet.³Die Reihung in dieser Quote erfolgt nach der berechneten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 7

Zulassung von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

¹Die Zulassung von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erfolgt im Rahmen der Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 BayHZG.²Insgesamt sind hierfür 3 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens vorgesehen.³Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Hochschulzugang von beruflich Qualifizierten gemäß Art. 45 BayHSchG und eine Hochschulreife verfügen, müssen in der Online-Bewerbung angeben, welche der beiden Berechtigungen im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen ist.

§ 8

Zulassung von Personen, die einem zu fördernden Personenkreis angehören

¹Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören, erfolgt zusätzlich zu den Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG.²Insgesamt sind hierfür 1 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze des jeweiligen Studienganges im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens vorgesehen.

§ 9

Losverfahren

¹Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden Studienplätze, die am Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) bei der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund teilnehmen, im Rahmen der Clearingphasen bei der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund entsprechend § 37 a Abs. 9 HZV vergeben.²Stehen nach Abschluss der Clearingphasen noch Studienplätze zur Verfügung, werden diese von der Universität Augsburg im Rahmen eines Losverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 HZV vergeben.³Am Losverfahren für zulassungsbeschränkte Studienplätze, die lokal an der Universität Augsburg vergeben werden, werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die für das Sommersemester spätestens am 15. April und für das Wintersemester spätestens am 30. September des jeweiligen Jahres bei der Universität Augsburg schriftlich oder elektronisch die Zulassung im

Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen). ⁴Sollten nach Abschluss des Losverfahrens Studienplätze noch oder wieder verfügbar sein, kann die Universität Augsburg ein weiteres Losverfahren durchführen. ⁵Die Frist zur Antragstellung für alle Losverfahren wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 10
Inkrafttreten/ Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Augsburg über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 17. Juni 2015 außer Kraft.

(2) Die Satzung gilt erstmalig für Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium an der Universität Augsburg zum Wintersemester 2016/2017 beantragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 8. Juni 2016 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 15. Juni 2016 (Az. St-032).

Augsburg, den 15. Juni 2016
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 15. Juni 2016 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juni 2016 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Juni 2016.